

Informationsblatt – Schutzimpfung gegen Hepatitis B

Bei dieser AUVA-Impfkaktion handelt es sich um eine freiwillige Leistung zur Verhütung von Berufskrankheiten unter festgesetzten Voraussetzungen nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel als Unterstützung des:der Arbeitgebers:Arbeitgeberin.

Wer kann an der Impfkaktion teilnehmen?

Die impfwillige Person muss bei der AUVA bzw. bei der SVS unfallversichert sein und einer Personengruppe aus der Liste der Hochrisikogruppen angehören. Bei Bedarf ist das erhöhte Infektionsrisiko von dem:der Arbeitgeber:in nachzuweisen.

Vorgangsweise für die Bestellung der Grundimmunisierung

Nach der Evaluierung der Arbeitsplätze ist der AUVA von dem:der Arbeitgeber:in die ausgefüllte Namensliste zu übersenden. Eine telefonische Bestellung des Impfstoffes ist nicht möglich. Unter Berücksichtigung der Lieferzeiten werden von unserem Lieferdepot drei Fertigspritzen ausgeliefert, die nach dem gültigen Impfschema der Grundimmunisierung zu verabreichen sind. Der Impfstoff ist von dem:der Empfänger:in gekühlt aufzubewahren (Lagerung bei +2° C bis +8° C im Kühlschrank) und treuhändig zu verwalten. Die Impfdaten sind uns anschließend bei der Impferfolgskontrolle zurückzumelden.

Vorgangsweise zur Durchführung der Impferfolgskontrolle (Titerbestimmung)

Nach der 3. Teilimpfung ist eine Impferfolgskontrolle (Titerbestimmung) durchzuführen (vier Wochen bis max. sechs Monaten), welche von der AUVA bezahlt wird. Dazu ist unser Vordruck „Immunitätsuntersuchung“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Es sind damit nur jene Labors zu beauftragen, die auf unserer aktuellen Laborliste angeführt sind. Abhängig von der Titerhöhe wird vom Lieferdepot der Impfstoff für die Auffrischungsimpfung ausgeliefert:

HBs Antikörper in mIE/ml	Auffrischungsimpfung	Titerbestimmung
< 20 ^(a)	sofort	nach frühestens vier Wochen bis maximal sechs Monaten
20 - < 100	innerhalb von 1 Jahr	
≥ 100	in 10 Jahren	Keine weitere Titerbestimmung
<i>(a) Besteht ein ärztlicher Verdacht auf Vorliegen einer Hepatitis-B-Erkrankung bei nicht nachweisbaren HBs-Antikörpern nach Grundimmunisierung, können von der AUVA die Laborkosten für eine einmalige HBs-Antigen und HBc-Antikörper Bestimmung übernommen werden. Die dazu nötigen Unterlagen müssen bei der AUVA HUB-Verrechnungsgruppe schriftlich angefordert werden.</i>		

Von Personen, bei denen bereits eine Titerbestimmung vorliegt, ist der AUVA der Befund und die Impfdaten zu übermitteln. Der Termin für die nächste Impfung ist entsprechend der Impfeempfehlung zu berechnen. Wenn die Impfdaten der Grundimmunisierung bekannt sind, aber der AUVA noch nicht vorliegen, übernimmt die AUVA die Kosten der Titerbestimmung (z. B. Medizinstudenten:-studentinnen, Schüler:innen sowie Zivildienler).

Impfvorschlag

Der:die Arbeitgeber:in/Empfänger:in erhält von uns einen Impfvorschlag per Post zugesendet. Bei Titerhöhen unter 100 mIE/ml wird der Impfstoff automatisch ausgeliefert, es sei denn es wurde die Auslieferung bei der AUVA storniert, weil kein Impfstoff benötigt wird (z. B. der:die Versicherte arbeitet nicht mehr im Betrieb oder es liegt eine Hepatitis B Infektion vor).

Bei Titerhöhen ≥100 mIE/ml wird dem:der Arbeitgeber:in bzw. Empfänger:in zehn Jahre nach der Titerbestimmung ein Impfvorschlag übermittelt. Um den Impfstoff zu erhalten, muss die Auslieferung bei der AUVA schriftlich oder telefonisch bestätigt werden.

Weitere wichtige Informationen

Der von uns im Rahmen der Hepatitis-B-Grundimmunisierung verwendete Kombinationsimpfstoff schützt gegen Hepatitis A und B. Für alle Auffrischungsimpfungen wird der monovalente Impfstoff Engerix B-20 verwendet. Entsprechend dem österreichischen Impfplan sind Auffrischungsimpfungen für Hepatitis A, sofern die Grundimmunisierung bei nicht beeinträchtigter Immunlage gegeben wurde, „vermutlich nicht mehr nötig“.

Eine ordnungsgemäße Impfstoffauslieferung ist nur gewährleistet, wenn uns von dem:der Arbeitgeber:in/Empfänger:in oder von dem:der Impfwilligen alle Änderungen im Personalstand und Wünsche nach Impfverzögerungen unverzüglich mitgeteilt werden. Bei einem Wechsel des:der Arbeitgebers:Arbeitgeberin oder des:der Empfängers:Empfängerin wird der Impfstoff nicht nochmals ausgeliefert. Wir übernehmen die Kosten für Impfstoffe und Titerbestimmungen nur unter den angeführten Bedingungen. Die Kosten für darüberhinausgehende Leistungen sind jedenfalls von dem:der Arbeitgeber:in zu tragen.

Auskünfte

Der österreichische Impfplan ist unter www.bmg.gv.at abrufbar.

Impfauskünfte und Informationen erhalten Sie telefonisch unter +43 5 93 93-20771, 20772, 20775 oder elektronisch unter petra.pascher@auva.at, daniela.ringbauer-ressler@auva.at und sabine.stacher@auva.at.

Unser Telefonservice steht Montag, Mittwoch und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 12:30 bis 16:00 Uhr zur Verfügung.

Außerhalb dieser Zeiten nützen Sie bitte die E-Mail-Anschrift HUB-Verrechnung@auva.at oder die Faxnummer +43 5 93 93-20773, 20764.

Für allgemeine organisatorische Fragen steht Ihnen Elisabeth Radinger (elisabeth.radinger@auva.at, Dw. 20777) zur Verfügung.

Alle Unterlagen, Informationen, Liste der Hochrisikogruppen und Formulare finden Sie auf auva.at/schutzimpfungen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!